



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 24.10.2008 – 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

13. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Romanistik (A 236) nach UniStG für das Bachelorstudium Romanistik (A 033 646)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Romanistik erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Romanistik. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Romanistik UniStG (A 236): Studienplan für das Diplomstudium Romanistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXI, Nr. 315, am 25.06.2002 im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium Romanistik (A 033 646): Curriculum für das Bachelorstudium Romanistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 36. Stück, Nr. 308, am 25.06.2008 im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades

„Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Romanistik

- a) der erste Studienabschnitt vollendet,
- b) vom zweiten Studienabschnitt 1 Seminar im Umfang von 2 Semesterwochenstunden absolviert,
- c) eine Vorlesung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und eine Sprachübung (Aufbaukurs) im Umfang von 4 Semesterwochenstunden einer 2. Romanischen Sprache absolviert und
- d) 24 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule absolviert,

so sind noch folgende Leistungen aus dem Bachelorstudium zu erbringen:

- e) der Besuch von zwei Bachelor-Seminaren inklusive der Abfassung von zwei Bachelor-Arbeiten.

Wurden die unter § 2 lit a) – e) geforderten Leistungen erbracht, ist im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium der Titel „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
T a n z m e i s t e r